

Gesetz zum Schutze des Volkseigentums 199

- (2) Auf die gleichen Strafen ist zu erkennen, wenn
- a) der Täter wegen eines Verbrechens gegen gesellschaftliches Eigentum vorbestraft ist,
 - b) die Verbrechen des § 1 durch eine Gruppe von Personen oder mehrfach begangen worden sind,
 - c) die Verbrechen des § 1 unter Anwendung von Gewalt oder Diebes Werkzeugen begangen worden sind.

§ 3

Ist durch ein Verbrechen nach § 1 oder § 2 ein besonders großer Schaden verursacht oder sind dadurch Werte betroffen, welche für eine besonders wichtige Aufgabe bestimmt waren, oder liegen andere besondere erschwerende Umstände vor, so ist auf Zuchthaus von zehn bis fünfundzwanzig Jahren und Vermögenseinziehung zu erkennen.

§ i

Wer es unterläßt, ein ihm glaubwürdig bekanntgewordenes, in Vorbereitung befindliches oder begangenes Verbrechen nach § 2 oder § 3 der Volkspolizei, den Organen der Staatssicherheit oder dem Staatsanwalt anzuzeigen, wird mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

§ 5

Für Verfahren wegen Verbrechen nach §§ 2 und 3 dieses Gesetzes sind die Bezirksgerichte zuständig.

§ 6

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.